

<sup>5</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Kostenbeteiligung/  
Gebühren

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

Verpflegung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren des Mittagessens betragen für SchülerInnen ab Kindergarten bis und mit 6. Klasse 7.50 Franken je Kind und Mahlzeit und für SchülerInnen ab 7. bis und mit 9. Klasse 9.50 je Kind und Mahlzeit.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezahlt an die oben genannten Kosten für das Mittagessen 1. 50 Franken je Kind und Mahlzeit. Die restlichen 6.00 Franken resp. 8.00 Franken werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Matten, 23. Februar 2010

**Gemeinderat Matten**

Peter Aeschmann  
Präsident

Peter Erismann  
Gemeindeschreiber